

Markus Felber

Kehrseite des Asyls **Berufung auf Heimatrecht nicht möglich**

Für die Entziehung der elterlichen Sorge ist gegenüber einem in der Schweiz lebenden anerkannten Flüchtling aus Iran das schweizerische Recht anwendbar und nicht das für den Vater vorteilhaftere iranische Recht.

[Rz 1] Das ergibt sich laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts aus der Flüchtlingskonvention (Art. 12 Abs. 1), die in diesem Zusammenhang dem einschlägigen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Iran vorgeht (Systematische Gesetzessammlung SR 0.142.114.362).

[Rz 2] Daran vermag gemäss dem einstimmig gefällten Urteil der II. Zivilabteilung auch der Umstand nichts zu ändern, dass die iranische Botschaft dem Vater einen Reisepass ausgestellt hat, in dem auch seine Kinder aufgeführt sind. Die Beschaffung eines heimatlichen Passes mag ein Grund sein für einen Widerruf des Asyls. Solange ein solcher aber nicht erfolgt ist und der Flüchtling auch nicht formell auf sein Asyl verzichtet hat, bleibt der Flüchtlingsstatus für den Richter verbindlich.

Urteil 5C.20/2004 vom 31. 3. 04 ž BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 8. Juni 2004 (Nr. 130), S. 16

Rechtsgebiet: IPR
Erschienen in: Jusletter 14. Juni 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Kehrseite des Asyls, in: Jusletter 14. Juni 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3196>